Stadt
Rottenburg
am Neckar

Kulturförderrichtlinie der Stadt Rottenburg am Neckar zur Förderung der Kultur

gültig am 01.01.2026

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Amt für Kultur und Tourismus
Obere Gasse 12
72108 Rottenburg am Neckar

1. Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert als freiwillige Leistung auf Antrag Maßnahmen oder Leistungen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten der Stadt beitragen. Die neuen Förderrichtlinien sollen eine transparente, demokratische und chancengleiche Kulturförderung zur Folge haben. Bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe sollen gestärkt werden.
Neue Projekte sollen ermöglicht werden, vorhandene Strukturen müssen sich einer Überprüfung stellen und gegebenenfalls gekürzt oder gestrichen werden. Es soll kein Recht auf Gewohnheitsförderung bestehen.
Grundlagen der Kulturförderung bilden die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Vereinen der Stadt Rottenburg am Neckar vom 05.12.2017, die Projektgruppe zur Vereinsförderung der Stadtverwaltung sowie die Handlungsempfehlungen aus der „Stadtkonzeption 2030“ der Stadt Rottenburg von 2020.
Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert nur Maßnahmen und Leistungen, die den demokratischen Grundgedanken unserer Gesellschaft nicht entgegenstehen. Antidemokratische und extremistische Inhalte sind explizit von einer Förderung ausgeschlossen. Die Kommune behält sich vor im Verdachtsfall eine Prüfung zu veranlassen.

2.1. Regelförderung Kultur

Regelförderung erhalten Vereine, Einrichtungen und Initiativen zum Unterhalt ihrer Institutionen, wenn damit Aufgaben erfüllt werden, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Die Regelförderung dient in erster Linie zum Unterhalt der Räumlichkeiten und zur Unterstützung von Personal- und Sachkosten, wenn diese erforderlich sind.
Die Planungssicherheit soll aber durch eine dreijährige Förderzusage gewährleistet sein.

Eine Übersicht über die aktuellen Regelzuschussempfänger ist als Anlage beim Haushaltsplan des entsprechenden Jahres ersichtlich.

Für alle Vereine, Einrichtungen und Initiativen gelten die folgenden Bestimmungen:
Über die Fortsetzung der Gewährung von Regelzuschüssen entscheidet der Gemeinderat nach drei Jahren

Antragsfristen:

- für den Förderzeitraum 2027-2029: spätestens 01. März 2026

Neue Anträge müssen bis spätestens 01. Februar des Vorjahres gestellt werden. Die Höhe des Zuschusses wird im Ermessen des Fachamtes unter Einbezug anderer möglicher Förderanträge pro Haushaltsjahr entschieden, im Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss (SBK) berichtet und entsprechend eingestellt.

2.2. Regelförderung für Chöre, Orchester, Gesangvereine und Musikvereine

Chöre, Orchester, Gesang- und Musikvereine können eine regelmäßige Förderung beantragen, sofern sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Rottenburg am Neckar haben und anerkannt gemeinnützig sind.
Jährliche Grundbeträge für Chöre, Orchester, Musik- und Gesangvereine:

100,-- € p.a.

sowie 1,-- € je aktivem erwachsenen Mitglied und Jahr.

Voraussetzungen für Vereine:
Vereine müssen

- im Vereinsregister mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen sein
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid
- des Finanzamtes vorlegen
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen (sofern eine Dachorganisation
- vorhanden ist)
- mindestens 20 aktive Mitglieder haben
- angemessene bzw. vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben und
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen.
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein öffentlicher Auftritt in Rottenburg statt.
- Seit mindestens drei Jahren findet unter professioneller Leitung eine regelmäßige Probenarbeit statt (keine Projektchöre/-orchester).
- Die geförderten Vereine sind bereit, einmal pro Jahr einen kostenlosen kulturellen Beitrag oder Auftritt für ein Veranstaltungsformat zur Verfügung zu stellen. (z.B. Einweihungen, gesamtstädtische Veranstaltung, Kulturnacht…)

Voraussetzungen für Chöre und Orchester:

- Chor- und Orchesterteilnehmer werden mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen. Sie müssen mindestens 9 Monate pro Jahr teilgenommen haben.
- mindestens 20 aktive MusikerInnen/SängerInnen haben
- kontinuierliche Musikaktivität nachweisen.
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein öffentlicher Auftritt in Rottenburg statt.
- Seit mindestens drei Jahren findet unter professioneller Leitung eine regelmäßige Probenarbeit statt (keine Projektchöre/-orchester).
- Die geförderten Chöre und Orchester sind bereit, einmal pro Jahr einen kostenlosen kulturellen Beitrag oder Auftritt für ein Veranstaltungsformat zur Verfügung zu stellen. (z.B. Einweihungen, gesamtstädtische Veranstaltung, Kulturnacht…)

2.3. Kinder- und Jugendförderung der Chöre, Orchester, Musik- und Gesangvereine

Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit muss im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich – mit Ausnahme der Schulferien – über eine Dauer von einer Stunde stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten Chöre, Orchester, Musik- und Gesangvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das aktiv am wöchentlichen Angebot teilnimmt, einen Betrag von zurzeit 15,-- € jährlich. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt.
Antragstellende Vereine, Chöre, Orchester und Institutionen sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle in der Betreuung, Anleitung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt haben. Die Prüfung und Dokumentation der Führungszeugnisse obliegen dem jeweiligen Verein bzw. der Institution. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Führungszeugnisse im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.

Für eine Beantragung von Fördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit muss ab 2030 ein Konzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt im Verein vorliegen. Der Verein muss dies schriftlich bei der Beantragung von Fördermitteln für Kinder und Jugendliche bestätigen. Ansonsten können diese Mittel ab 2030 nicht mehr bewilligt werden. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Schutzkonzepte im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.
Diese Zuschüsse werden separat dargestellt.

Voraussetzungen für Vereine/Chöre und Orchester siehe unter 2.2.

Der Verein/ Chor/ das Orchester muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Zuschussantrag muss bis 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden. Zuschüsse unter 100 € gelangen nicht zur Auszahlung (Bagatellgrenze).

2.4. Noten- und Instrumentenzuschüsse für Vereine

Für die Beschaffung vereinseigener Instrumente mit einem Einzelanschaffungswert über 400 € erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten, höchstens aber 500 €.

Instrumentenreparaturen werden mit 10 % der jährlichen Aufwendungen bei Reparaturkosten von mehr als 150 € je Instrument bezuschusst.

Für die Beschaffung von Noten erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 50 % der jährlichen Aufwendungen, höchstens aber 500 €.
Der Zuschussantrag muss bis 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden.

2.5 Jubiläumsgaben

Auf Antrag können Vereine und Vereinigungen zu Jubiläen aus Anlass von durch 25 teilbaren Jubiläumsjahren einen Zuschuss erhalten.

2.6 Projektförderung Kulturelle Veranstaltung von besonderer Bedeutung (bis zu 20.000 €/ Jahr)

Eine kulturelle Großveranstaltung, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann nach Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert werden. Der Antrag hierfür muss vom Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Anträge hierfür sind bis zum 01.03. des Vorjahres zu stellen. Die Höhe des Zuschusses wird im Ermessen des Fachamtes unter Einbezug anderer möglicher Förderanträge pro Haushaltsjahr entschieden, im Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss (SBK) berichtet und entsprechend eingestellt.

2.7. Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten

Die Unterhaltung der Anlagen und Bauten ist Sache der Vereine.

2.8. Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

2.9. Nachhaltigkeit

Grundlage zur Nachhaltigkeit sind die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung. Fördermöglichkeiten werden in der Förderrichtlinie der Stadt Rottenburg am Neckar zur Förderung von zivilgesellschaftlichen Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung aufgeführt.

2.10. Prüfungsrecht

Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 21.10.2025 verabschiedet und treten zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar vom 21.06.2022 außer Kraft.

4. Abschließende Regelungen und Hinweise

4.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

4.2. Hinweis auf andere Regelungen

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten die Bestimmungen in der jeweils gültigen Form:

- Regelung für die Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen, Sportplätzen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar – Miet- und Mietnebenkosten vom 01.01.2006
- Benutzungsordnung für die Sport-/ Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstige öffentliche Veranstaltungsräume vom 01.01.2014

Wenn ein Verein einen städtischen Raum oder Platz kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, wird dies in einem Vertrag mit der Stadt Rottenburg am Neckar festgehalten und der Mietwert als Vereinsförderung verrechnet.

Rottenburg am Neckar, 21.10.2025

Stephan Neher
Oberbürgermeister